

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
22. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -
für die Durchführung der Zugangsprüfung
für internationale Studierende
vom 22. September 2022

Ordnung der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -
für die Durchführung der Zugangsprüfung
für internationale Studierende

Auf Grundlage des § 27 Abs. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg die nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Zugangsprüfung ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen des § 27 Absätze 1 bis 8 HSG LSA verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und durch das Bestehen der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden.

§ 2
Zweck des Zugangsprüfungsverfahrens

Im Zugangsprüfungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen können, dass er oder sie über die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 3
Verfahren zur Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Das Verfahren der Zugangsprüfung untergliedert sich in:
 1. die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen und
 2. die Zugangsprüfung.
- (2) Die Prüfung über das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der vom Bewerber oder von der Bewerberin einzureichenden schriftlichen Unterlagen und wird mit dem Aussprechen der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Zugangsprüfung beendet.
- (3) Die Zugangsprüfung schließt sich an die ausgesprochene Zulassung an. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung und wird mit der benoteten Feststellung der Studienbefähigung oder der Ablehnung der Studienbefähigung beendet.

§ 4
Zulassung

Zur Zugangsprüfung an der Hochschule Merseburg können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen zugelassen werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, welche sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule zum Studium berechtigt.

2. eine ausreichende sprachliche Kompetenz für den gewählten Studiengang gemäß der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen. Für kooperative Studiengänge gelten die sprachlichen Voraussetzungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Antragstellung/Fristen

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit seinem oder ihrem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung die folgenden Unterlagen ein:
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz)
 - Darstellung des schulischen und ggf. beruflichen Werdeganges
 - amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
 - ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung
 - ggf. amtlich beglaubigte Kopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen
 - Erklärung, dass er oder sie noch keinen entsprechenden Antrag an einer deutschen Hochschule gestellt hat.
- (2) Der Antrag für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist bis spätestens 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen (Ausschlussfristen).

Dieses entscheidet über die Zulassung zur Zugangsprüfung innerhalb einer Frist von grundsätzlich zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Bewerber bzw. der Bewerberin sowie dem betreffenden Fachbereich schriftlich mit.

Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist der Antrag grundsätzlich bis zum 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen. Dieses entscheidet über die Zulassung zur Zugangsprüfung innerhalb einer Frist von grundsätzlich zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Bewerber bzw. der Bewerberin sowie dem betreffenden Fachbereich schriftlich mit. Bewerbungen für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen, die nach der Frist an der Hochschule Merseburg eingehen, können, insofern das Verfahren dies noch zulässt, berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung trifft der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu treffen. Die Ausfertigung des Bescheides erfolgt durch das Dezernat für Akademische Angelegenheiten.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn
 1. die Zulassungskriterien gemäß § 4 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen des Antrages unvollständig sind,
 3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden,

4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Zugangsprüfung nach § 27 Abs. 10 HSG LSA im Land Sachsen-Anhalt oder ein gleichstehendes Verfahren in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Die Durchführung der Zugangsprüfung obliegt dem für den beantragten Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule Merseburg.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt eine Prüfungskommission des Fachbereiches, die sich aus zwei Professoren oder Professorinnen sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zusammensetzt. Der Fachbereich wählt aus der Gruppe der bestellten Professoren oder Professorinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Die Zugangsprüfung umfasst
- 1. eine schriftliche Prüfung**
in Form einer Klausur von mindestens 90 Minuten oder einer Hausarbeit zu einem Thema, dessen Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet.
 - 2. eine mündliche Prüfung**
in Form eines Prüfungsgespräches von mindestens 20 Minuten Dauer, bei dem der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen soll, dass er bzw. sie über eine ausreichende Allgemeinbildung einschließlich Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 entfallen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gleiche gilt für die Bildung der Gesamtnote.
- (3) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichend (4,0) lauten.
- (5) Erbringt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin eine Prüfungsleistung nicht, erteilt der Prüfungsausschuss die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, der Prüfung fernbleibt. Die Abmeldung von der Zugangsprüfung muss spätestens sieben Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sind. Abgemeldete Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Hier gelten die Bestimmungen von Satz 1 entsprechend.
- (6) Macht ein Bewerber oder eine Bewerberin glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.
- (7) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis der Zugangsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Zugangsprüfung, in dem die Täuschungshandlung bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 8

Wiederholung der Zugangsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der Wiederholungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Die Prüfungstermine legt die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission fest.

§ 9

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Zugangsprüfungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bescheinigung (Zertifikat) über die abgeschlossene Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Zugangsprüfungsverfahrens nach § 27 Abs. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dem Bewerber oder der Bewerberin eine Bescheinigung (Feststellung der Studienbefähigung), die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Das Zertifikat wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.
- (2) Dieses Zertifikat tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihre Wirksamkeit auf den in ihr bezeichneten Studiengang und die erteilende Hochschule begrenzt ist.

§ 11

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

- (1) Über den Ablauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers oder der Bewerberin, der gewünschte Studiengang sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen sowie das Tagesdatum ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Durch den Prüfungsausschuss wird Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

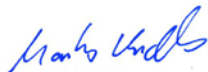
§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 22. September 2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 22. September 2022.

Merseburg, den 22. September 2022



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor